

## **Revidiertes Steueramtshilfegesetz in Kraft**

*Der Bundesrat hat per 1. August 2014 das revidierte Steueramtshilfegesetz in Kraft gesetzt, nachdem das eidgenössische Parlament im März 2014 diverse aufgrund von Empfehlungen seitens der OECD durch den Bundesrat vorgenommene Änderungen gutgeheissen hat, und das Referendum gegen die Vorlage nicht ergriffen worden ist.*

## **Ausgangslage**

Das erst auf den 1. Februar 2013 in Kraft getretene Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz) wurde bereits einer ersten Revision unterzogen. So sollen Sanktionen anderer Staaten gegen die Schweiz verhindert werden (Stichwort „schwarze Listen“). Hauptpunkte dieser Gesetzesrevision sind einerseits die Einführung einer neuen Bestimmung, die ein Verfahren über die nachträgliche Information der beschwerdeberechtigten Personen in gewissen Ausnahmefällen vorsieht, sowie Präzisierungen bezüglich der Gruppenanfragen.

## **Information der betroffenen Person**

Betroffene Personen, die im jeweiligen Land ihren Steuerpflichten möglicherweise nicht nachgekommen sind, sollen nach dem neuen Recht nicht mehr in jedem Fall vorgängig informiert werden, wenn Daten über sie an einen ausländischen Staat übermittelt werden. In Ausnahmefällen soll inskünftig erst eine nachträgliche Information erfolgen. Diese Bestimmung wurde trotz der vielfach geäusserten Bedenken bezüglich der Einschränkung der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie eingeführt. Auch der Bundesrat hatte diese Bedenken erkannt und ernst genommen, führte jedoch aus, dass die Neuregelung im Interesse der Schweiz liege, um den Empfehlungen der OECD nachzukommen.

Der Nationalrat hatte in den parlamentarischen Beratungen gegen den Willen der zuständigen Bundesrätin eine Verschärfung für die erst nachträgliche Information des Betroffenen eingebracht: Nach dem nun im revidierten Gesetz aufgeführten Art. 21a informiert die Eidgenössische Steuerverwaltung die beschwerdeberechtigten Personen ausnahmsweise erst nach Übermittlung der Informationen mittels Verfügung über ein Ersuchen, wenn die ersuchende Behörde glaubhaft macht, dass der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg ihrer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden.

## **Gruppenanfragen**

Bezüglich der Gruppenanfragen erfolgt im Gesetz eine Präzisierung, was darunter zu verstehen sei. Dabei handelt es sich um Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die nach einem identischen Verhaltensmuster vorgegangen sind und anhand präziser Angaben identifizierbar sind. Den erforderlichen Inhalt eines Gruppenersuchens wird der Bundesrat im Detail auf Verordnungsstufe regeln. In den parlamentarischen Beratungen wurde vergeblich versucht, diese Detailregelung dem Parlament zuzuweisen.

## **Keine Amtshilfe bei gestohlenen Daten**

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat in der vorliegenden Gesetzesrevision darauf verzichtet, die Regeln zum Umgang mit gestohlenen Daten zu lockern. Vorgesehen war ursprünglich, Amtshilfe auch bei auf gestohlenen Daten basierenden Gesuchen zuzulassen. Dies hätte dann zulässig sein sollen, wenn der andere Staat die betroffenen Daten nicht aktiv beschafft bzw. beschaffen lassen hätte. Diese brisante Frage wurde in der Nationalratsdebatte noch einmal aufgegriffen. Der entsprechende Vorstoss wurde von der Ratsmehrheit jedoch deutlich abgelehnt, d.h. es bleibt hier somit alles beim Alten.

## **Fazit**

Die oben dargestellten Änderungen des Steueramtshilfegesetzes zeigen auf, in welche Richtung sich die allgemeine politische Agenda im Bereich Steuern und Bankgeheimnis bewegt. Wenn auch im eidgenössischen Parlament die Bedingungen für die erst nachträgliche Information der von Datenlieferungen an ausländische Behörden Betroffenen im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Form noch etwas abgeschwächt worden ist, liegt hier ein weiterer Schritt in Richtung Aufweichung des Bankgeheimnisses vor. Dass weitere das Bankgeheimnis schwächende politische Schritte auch im Inland erfolgen werden, dürfte sehr wahrscheinlich sein. Fraglich dürfte in diesem Zusammenhang wohl nur noch der Zeitpunkt sein.

Bei Fragen zur vorliegenden Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 12. August 2014 / Dr. Mischa Salathé